

Bezirksamtsvorlage Nr. 1232

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 15.09.2020

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2500/V, Beschluss vom 18. 06. 2020, betrifft:

Auch in Corona-Zeiten sozial Prioritäten setzen und finanzieren

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeister von Dassel

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft: „Auch in Corona-Zeiten sozial Prioritäten setzen“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen: keine
6. Behindertenrelevante Auswirkungen: keine
7. Integrationsrelevante Auswirkungen: keine
8. Sozialraumrelevante Auswirkungen: keine
9. Mitzeichnung(en): keine, nach Abstimmung im BA haben zuständigen OE zugearbeitet.

Bezirksbürgermeister von Dassel

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

Auch in Corona-Zeiten sozial Prioritäten setzen und finanzieren

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2035/V):

Auch in Corona-Zeiten sozial Prioritäten setzen und finanzieren

Das Bezirksamt wird ersucht, sicherzustellen, dass der von der BVV beschlossene Haushalt für die Jahre 2020/21 die finanzielle Grundlage für das Bezirksamt und die Bezirksverordnetenversammlung trotz der aktuellen Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen ist und bleibt.

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt, in diesem Kontext Folgendes zu gewährleisten:

- Das Bezirksamt wird ersucht, von nun an monatlich über Corona-bedingte Mehraufwendungen zu informieren und zugleich die dafür ggf. verhängten Verfügungsbeschränkungen auszuweisen.
- Die Aufgabenerfüllung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist ohne Einschränkungen, bei voller Aufrechterhaltung und Sicherung der sozialen Infrastruktur und gesetzlicher Ansprüche prioritär sicherzustellen.
- Mehraufwendungen als Folge der Corona-Krise, die nicht durch Landes- oder Bundesmittel finanziert sind, sollen in enger Abstimmung mit der Bezirksverordnetenversammlung möglich sein, wenn dadurch soziale Härten vermieden, ihre Folgen gemindert, Teilhabe gewährleistet und Isolation und Ausgrenzung verhindert werden. Das gilt insbesondere für nötige Mehraufwendungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Kinder- und Jugendhilfe, Familienförderung, Kultur und im gemeinnützigen Sport. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Erhalt der Wohnung und der Versorgung von Menschen ohne Obdach. Das Bezirksamt wird ersucht, diese Mehraufwendungen gegenüber dem Senat geltend zu machen und auf eine entsprechende Basiskorrektur hinzuwirken.

- Personalbesetzungen sollen schnellstmöglich erfolgen. Die dafür nötigen Verfahren sind ohne Verzögerungen in die Wege zu leiten. Einen aktuellen Stand der in diesem Jahr bereits erfolgten und geplanten Personalbesetzungsverfahren ist der BVV bis zum 30. Juni 2020 vorzulegen. Folgeberichte sind zum Ende August und von da an monatlich der BVV zur Kenntnis zu geben.
- Das Bezirksamt wird weiterhin ersucht, sich gegenüber dem Senat dafür einzusetzen, dass die im Haushalt eingestellten Mittel für Investitionen und bauliche Unterhaltung sowie Mittel aus Landesprogrammen wie für den Schul- und Kitausbau, dem Schul- und Sportstättenanierungs- oder dem Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm sowie SIWA/SIWANA unverändert für die geplanten Vorhaben zur Verfügung stehen. Entsprechende bezirkliche Mittel, die in diesem Jahr Corona-bedingt nicht verausgabt werden können, sollen ins nächste Jahr 2021 übertragen werden können. Über Änderungen der Investitionsplanung ist die BVV zu unterrichten.
- Das Bezirksamt soll sich im Rahmen des Rates der Bürgermeister gegenüber dem Senat dafür einsetzen, dass nicht willkürlich und sachfremd in die in den Bezirken in 20 Jahren erwirtschafteten Guthaben aus den Jahresabschlüssen eingegriffen wird.
- Das Bezirksamt wird darüber hinaus ersucht, sich mit dem Senat über die Corona-bedingten Konsequenzen für die KLR-basierte Budgetierung zu verständigen.

Das Bezirksamt hat am xx. September 2020 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Zum ersten Spiegelstrich:

Per 10.08.2020 wurden insgesamt 771 766,52 Euro an pandemiebedingten Ausgaben geleistet (siehe Anlage 1). In diesem Zusammenhang wurden Mehrausgaben in Höhe von 246.073,00 Euro zugelassen. Es wurden Verfügungsbeschränkungen in Höhe von 918 560 Euro verhängt (siehe Anlage 2).

Zum zweiten Spiegelstrich:

Das Bezirksamt Mitte ist sehr darum bemüht, seine vielfältigen Aufgaben, Service- und Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch bei anhaltender Pandemie ohne Einschränkungen zu erfüllen. Nach dem von Mitte März bis ca. Ende April coronabedingt geltenden Notbetrieb ist die Arbeit der Bezirksverwaltung in nahezu allen Ämtern ab Anfang Mai über einen erweiterten Notbetrieb wieder in Richtung des normalen Regelbetriebs hochgefahren worden. Von den rund 3000 Beschäftigten des Bezirksamts Mitte arbeiten derzeit nur gut zwei Prozent im Homeoffice.

Verschiedene Ämter und Organisationseinheiten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bewältigung der Corona-Krise in die Pandemie-Struktur des bezirklichen Gesundheitsamts entsandt. Naturgemäß ist das Gesundheitsamt von der Corona-Krise am stärksten betroffen. Allerdings ist es auch dort geplant, zum September 2020 wieder rund 50 Prozent der nicht mit der Pandemie-Bekämpfung im Zusammenhang stehenden Regelaufgaben wahrzunehmen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Das reguläre Verfahren zur Basiskorrektur findet Anwendung. Die Sachverhalte werden dementsprechend angemeldet. Die Verabredungen in der Finanzstadträtesitzung wird die Senatsverwaltung für Finanzen berücksichtigen.

Zum vierten Spiegelstrich:

Stichtag	erfolgte Stellenbesetzungsverfahren (= vom 01.01.2020 bis zum jeweiligen Stichtag begonnene <u>und</u> abgeschlossene Ausschreibungsverfahren)	geplante/laufende Stellenbesetzungsverfahren (= vom 01.01.2020 bis zum jeweiligen Stichtag begonnene <u>und</u> noch <u>nicht</u> abgeschlossene Ausschreibungsverfahren)
29.06.2020	26 Verfahren (40 VZÄ)	80 Verfahren (139,11 VZÄ)
28.08.2020	34 Verfahren (66,5 VZÄ)	114 Verfahren (168,89 VZÄ)
30.09.2020		
31.10.2020		
30.11.2020		
31.12.2020		

Hinweis: ohne stornierte Ausschreibungen

Zum fünften Spiegelstrich:

Sofern Investitionsmaßnahmen, die aus der pauschalen Zuweisung finanziert werden, begonnen wurden, werden nicht verausgabte Mittel wie in den vergangenen Jahren in die Rücklage gebucht. Bei Maßnahmen, die mit Hilfe von Fördermitteln finanziert werden, ist eine Übertragung ins nächste Haushaltsjahr bereits jetzt möglich, sofern die Förderrichtlinien dies zulassen. Nicht-verausgabte Mittel der Hochbauunterhaltung müssen aufgrund der Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen in den Folgejahren nachgeholt werden, jedoch zu Lasten des Bezirkshaushaltes des entsprechenden Haushaltsjahres.

Zum sechsten Spiegelstrich:

Es besteht im Rat der Bürgermeister Einvernehmen, dass die Bezirke Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit für 2020/2021 benötigen. Für die Sicherung der bezirklichen Planungssicherheit waren zunächst verschiedene Eckpunkte vereinbart worden, allerdings gibt es im Abgeordnetenhaus inzwischen eine andere Beschlusslage. Diese Beschlusslage mit der Zusicherung des Ausgleichs der

isolierten Jahresergebnisse steht nach Aussage der Senatsverwaltung für Finanzen nicht im Einklang mit geltendem Haushaltsrecht (Anlage 3). Es ist daher äußerst fraglich, ob diese Regelungen zur Anwendung kommen.

Überdies hat der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom Juni 2020 den Senat aufgefordert, eigene bezirkliche Vorhaben bei der Umsetzung des von der Bundesregierung am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zu berücksichtigen und noch im Jahr 2020 den Bezirken Möglichkeiten zu geben, entsprechende Projekte bzw. Investitionsvorhaben anzumelden. Der Senat und der Rat der Bürgermeister sind sich jedoch auch einig, dass die im Jahr 2019 beschlossenen Maßnahmen des Zukunftspaktes nichts von ihrer Dringlichkeit verloren haben und gerade vor dem Hintergrund der letzten Monate einer weiteren gemeinsamen und kraftvollen Umsetzung bedürfen, um die Berliner Verwaltung weiterhin zukunftsfest zu machen. Dies gilt insbesondere für die systematische Einführung von Zielvereinbarungen als künftiges Steuerungsinstrument.

Zum siebten Spiegelstrich:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat sich zu dieser Fragestellung in einem Schreiben vom 21.04.2020 zu Buchungs-Regelungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie grundsätzlich folgendermaßen geäußert: „Die Frage, wie die KLR-Ergebnisse des Jahres 2020 für die Berechnung des Produktsommenbudgets 2022 genutzt werden [...] bedarf einer übergreifenden Betrachtung, die bereits mit den Finanzstadträtinnen und Finanzstadträten der Bezirke grundsätzlich vereinbart wurde. Diese Betrachtung kann allerdings erst auf Basis tatsächlich aussagefähiger KLR-Daten erfolgen und wird unterschiedliche Optionen zum Inhalt haben. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat hierfür eine gemeinsame Erörterung mit den Bezirken im „Projektteam Budgetierung“ ins Auge gefasst.“

Der Steuerungsdienst des BA Mitte nimmt regelmäßig an den Besprechungen des Projektteams Budgetierung (Teilnehmende: alle Bezirke unter Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen) teil. Dort wurde entsprechend übereingekommen, zunächst bis Jahresende eine vollständige und richtige Kosten- und Mengenzuordnungen in der KLR abzubilden, bevor hierzu weitere Festlegungen für das Budgetjahr 2022 erörtert und abgestimmt werden.

A) Rechtsgrundlage:

§ i.V.m. § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Ja, zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurde die Stelle KSB (E13 TV-L) berücksichtigt.

Berlin, den 15.09.2020

Bezirksbürgermeister von Dassel

Organisationseinheit	Kapitel	Kapitelbezeichnung	Titel	Titelbezeichnung	Betrag
Bezirksbürgermeister	3300	Bezirksbürgermeister	51101	Geschäftsbedarf	107,11
Bezirksbürgermeister	3300	Bezirksbürgermeister	54010	Dienstleistungen	791,95
Serviceeinheit Facility Management	3306	Serviceeinheit Facility Management	51140	Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	28.045,00
Serviceeinheit Facility Management	3306	Serviceeinheit Facility Management	51479	Allgemeine Verbrauchsmittel	221,95
Serviceeinheit Facility Management	3306	Serviceeinheit Facility Management	54010	Dienstleistungen	180.269,58
GB 2	3320	Geschäftsbereich 2 (Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit)	54079	Verschiedene Ausgaben	4.753,20
KAB	3340	Geschäftsbereich 4	51101	Geschäftsbedarf	657,24
KAB	3340	Geschäftsbereich 4	51140	Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	80.423,47
KAB	3340	Geschäftsbereich 4	54079	Verschiedene Ausgaben	1.982,71
Ordnungsamt	3400	Ordnungsamt	51403	Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen	742,90
Ordnungsamt	3400	Ordnungsamt	51408	Dienst- und Schutzkleidung	5.598,95
BiKu	3630	Kultur	51479	Allgemeine Verbrauchsmittel	334,51
BiKu	3640	Bibliotheken	51140	Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	13.613,17
BiKu	3640	Bibliotheken	51479	Allgemeine Verbrauchsmittel	10.428,94
BiKu	3640	Bibliotheken	54010	Dienstleistungen	8.328,26
Schul- und Sportamt	3700	Schule und Sport	51701	Bewirtschaftungsausgaben	94.109,86
Schul- und Sportamt	3700	Schule und Sport	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	1.329,55
Schul- und Sportamt	3701	Grundschulen	51701	Bewirtschaftungsausgaben	106.941,01
Schul- und Sportamt	3701	Grundschulen	52509	Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsmaterial inklusive der IKT	1.277,64
Schul- und Sportamt	3701	Grundschulen	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	34.518,58
Schul- und Sportamt	3702	Sekundarschulen	51701	Bewirtschaftungsausgaben	11.394,55
Schul- und Sportamt	3702	Sekundarschulen	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	9.757,97
Schul- und Sportamt	3703	Gemeinschaftsschulen	51701	Bewirtschaftungsausgaben	14.265,39
Schul- und Sportamt	3703	Gemeinschaftsschulen	52509	Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsmaterial inklusive der IKT	83,64
Schul- und Sportamt	3703	Gemeinschaftsschulen	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	3.800,04
Schul- und Sportamt	3704	Gymnasien	51701	Bewirtschaftungsausgaben	20.044,17
Schul- und Sportamt	3704	Gymnasien	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	7.111,97
Schul- und Sportamt	3705	Sonderpädagogische Förderzentren	51701	Bewirtschaftungsausgaben	2.459,72

Schul- und Sportamt	3705	Sonderpädagogische Förderzentren	53405	Sachausgaben gemäß § 7 Abs. 5 Nrn. 3-5 Schulgesetz	2.493,00
Amt für Soziales	3910	Allgemeine soziale Leistungen	54010	Dienstleistungen	8.025,52
Jugendamt	4000	Jugend	54079	Verschiedene Ausgaben	2.427,82
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	42701	Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter	5.630,00
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	51140	Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	35.384,11
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	51185	Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT	27.072,50
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	51403	Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen	1.996,32
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	51426	Verbrauchsmittel für medizinische Zwecke	4.523,12
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	51802	Mieten für Fahrzeuge	8.581,58
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	52501	Aus- und Fortbildung	3.213,00
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	54010	Dienstleistungen	10.105,52
Gesundheitsamt	4100	Gesundheit und Jugendgesundheitsdienst	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	18.921,00
				Summe	771.766,52

Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	KB	Verfügungs- beschränkungen 2020
3300	54053	Veranstaltungen	A09	20.130
3306	51140	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	A05	157.860
3306	52501	Fortbildung	A09	30.000
3306	81259	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige IKT	A05	60.000
3307	52501	Aus- und Fortbildung	A09	10.000
3307	53105	Beteiligung an Messen und Ausstellungen	A09	8.000
3307	54002	Personal- und Organisationsmanagement	A09	8.400
3320	54010	Dienstleistungen	A09	5.200
3330	54079	verschiedene Ausgaben	A09	360
3350	52906	Repräsentation, Empfänge, Feierlichkeiten, Kontaktpflege	A09	2.080
3400	51140	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	A05	7.000
3400	51403	Ausgaben für die Haltung von Fahrzeugen	A09	6.960
3500	54613	Sachausgaben für nachweispflichtige Vordrucke und Dokumente	A09	162.250
3610	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	A05	15.300
3620	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	A05	13.700
3630	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	A05	34.620
3640	81279	Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen	A05	102.800
3700	54010	Dienstleistungen	A09	50.000
3700	52610	Gutachten	A09	25.000
3810	81279	Geräte, technische Ausrüstungen, Ausstattungen	A05	73.400
3910	54010	Dienstleistungen	A09	50.000
4010	53104	Begegnungen, politische Bildungsarbeit, Gruppenfahrten	A09	17.210
4200	54010	Dienstleistungen	A09	45.990
4300	52610	Gutachten	A09	12.300
		Summen gesamt		918.560
		Summe A05		464.680
		Summe A09		453.880
		Summe T-Teil		-

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 20)

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „31.020.770.600“ durch die Angabe „39.990.621.600“ und die Angabe „23.425.351.200“ durch die Angabe „23.560.351.200“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „21.255.019.500“ durch die Angabe „30.224.870.500“ und die Angabe „23.171.167.200“ durch die Angabe „23.306.167.200“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird wegen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ermächtigt, auf Grundlage eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verfassung von Berlin und einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in Höhe von bis zu 6.000.000.000 Euro Kredite im Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen. Soweit die Kredite nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2020 nicht in voller Höhe benötigt werden, müssen sie einer Rücklage zur Bewältigung der Notlage, ihrer Folgen und zur Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch über das Planjahr 2021 hinaus zugeführt werden. Vorrangig dieser Rücklage sind auch die zukünftigen Haushaltsüberschüsse zuzuführen. Jede Entnahme aus dieser Rücklage, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Nach Satz 1 aufgenommene Kredite sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 über einen Zeitraum von 27 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen, soweit nicht das Abgeordnetenhaus konjunkturbedingt im jeweiligen Haushaltsgesetz anders beschließt. Erfolgt diese Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren, festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.“

4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatsverwaltung für Finanzen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.“

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Isolierte Jahresabschlüsse der Bezirke, SIWA

(1) Die isolierten Jahresabschlüsse der Bezirke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden neutral gestellt; die Ergebnismittel der Bezirke aus den Jahren 2018 und 2019 gelten insoweit fort.

(2) Für die Planjahre 2020 und 2021 sind haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 41 der Landeshaushaltsordnung innerhalb des SIWA nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Eine Corona-bedingte Revision ist ausgeschlossen.“

6. Die Anlagen werden durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller